

Bei den Fahrten unter Ziffer 28 und 30 erhöht sich die Taxe um 2 *M.*, wenn die Hin- oder Rückfahrt, und um 3 *M.*, wenn beide Fahrten über Schloß und Wolfsbrunnen gehen.

Bei Fahrten mit Rückfahrt ist, soweit nichts Besonderes bestimmt ist, eine halbe Stunde Aufenthalt an jedem der genannten Orte mit eingerechnet. Wo mehrere Halteplätze genannt sind, kann die Aufenthaltszeit auch auf einen Halteplatz vereinigt werden. Bei längerem Aufenthalte sind für jede angefangene Viertelstunde 50 *S* weiter zu entrichten.

In der Zeit von 10 Uhr abends bis 6 Uhr morgens erhöhen sich die obengenannten Taxen vorbehaltlich der Bestimmungen in § 23 Abf. III Droschkenordnung, welche auch hier sinngemäße Anwendung finden, um die Hälfte.

VI. Alle übrigen Fahrten werden nach der Länge der Zeit bezahlt, und zwar:

	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen
1/4 Stunde	<i>M</i> — 60	<i>M</i> — 90	<i>M</i> 1. 05	<i>M</i> 1. 20
	1 Person	2 Personen	3 und 4 Personen	
1/2 "	<i>M</i> 1 —	<i>M</i> 1. 40	<i>M</i> 1. 70	
3/4 "	" 1. 50	" 1. 80	" 2. 20	
1	" 2. —	" 2. 20	" 2. 60	

Jede weitere Viertelstunde kostet:

für 1 und 2 Personen zusammen . . . . .	50 <i>S</i>
für 3 " 4 " . . . . .	65 "

Bei Zeitfahrten "außerhalb" der Stadt, und zwar weiter als eine Viertelstunde von derselben entfernt, muß, wenn die Droschke leer zurückgeht, die Hälfte der Taxe vergütet werden.

VII. Werden von den Droschkenbesitzern auf den Halteplätzen Schlitten aufgestellt (§ 2 der Droschkenordnung), so dürfen für die in Ziffer I bis III des Tarifs verzeichneten Fahrten nur die tarifmäßigen Gebühren verlangt werden.

Für andere Schlittenfahrten, insbesondere auch solche nach der Zeit wird die Festsetzung des Preises der besonderen Vereinbarung der Kutscher mit den Fahrgästen überlassen.

### J. Dienstmanns-Ordnung.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 24. April bezw. 21. November 1872.

§ 1. Wer als Lohndiener, Dienstmann u. dgl., sei es selbstständig, für eigene Rechnung oder als Gehilfe eines solchen, oder als Angestellter, oder als Teilhaber eines sog. Dienstmanns-Instituts seine Arbeiten und Leistungen auf öffentlichen Plätzen und Straßen anbieten will, hat hiervon dem Bezirksamte Anzeige zu erstatten (§ 3 der V. = B. zur G. = D.).

Zulassung zum Gewerbebetrieb ist allen denjenigen zu verweigern, in deren Verhalten und persönlichen Verhältnissen begründete Besorgnis zu finden ist, daß sie diesen Gewerbebetrieb zur Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung mißbrauchen werden (§ 4 Absatz 2 der V. = B. zur G. = D.).

Die Lohndiener (Fremdenführer) haben sich auch über ihre Befähigung auszuweisen, insbesondere ist auf einige Kenntniss der französischen Sprache zu sehen.

§ 2. Wer das Dienstmanns- oder Lohndiener-Gewerbe zc. selbst und für eigene Rechnung betreiben will, hat zugleich durch bare Einlegung in die hiesige Sparkasse und Hinterlegung des Sparkassenbuches in der Gemeinde-Depositur eine Kaution von 200 fl. \*) zu stellen.

Die Unternehmer eines Instituts haben ebenfalls eine Kaution zu entrichten, deren Größe jeweils nach Anhörung des Stadtrates vom Bezirksamte bestimmt wird.

Dieselben haben mit der Kautionsbestellung zugleich eine Urkunde auszustellen, in welcher sie für allen Schaden, welchen ihre Gehilfen, Angestellten oder Teilhaber verursachen und für welchen nach dem Gesetze die letzteren zu haften haben, sich persönlich haftbar erklären.

§ 3. Wer das Gewerbe eines Dienstmanns oder Lohndieners in Person betreibt, erhält vom Bezirksamte eine Nummer angewiesen und hat einen damit versehenen Metallschild auf der linken Seite der Brust zu tragen.

Zugleich ist nach näherer Vorschrift des Bezirksamts an der Kopfbedeckung die Bezeichnung „Dienstmann“ bezw. „Lohndiener“ anzubringen.

\*) jezt 400 Mart.